

Benützungs- und Tarifordnung

für Gemeinde- und Sportanlagen

29.06.2020
mit Änderungen vom 10.11.2025

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000, beschliesst:

Zweck	<u>Art. 1</u> Die vermietbaren Räume und Sportanlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde und der Förderung des Vereins- und Gemeindelebens.		
Mietobjekte	<u>Art. 2</u> Zentrum	Zentrumssaal Postsäli Bürgerstube Sitzungszimmer 2.Stock	Anhang 1
	Lee-Anlage	Lee-Saal Turnhallen Lee Ost + West, MZA oben + unten Sportanlage Schulräume, Schulküche Unterkunft Zivilschutzanlage	Anhang 2 Anhang 3 Anhang 4 Anhang 5 Anhang 6
Grundmiete	<u>Art. 3</u> In den Tarifen sind inbegriffen Reinigung (Normalaufwand), Heizung, Lüftung und Strom (ausgenommen Saalküche Zentrum bei Anlässen mit Selbstbewirtung) sowie das Proben während max. 6 Std. (Aufführungen, Konzerte).		
Hauswartung	<u>Art. 4</u> Zuständig für Wartung mit Übergabe und Rückgabe, Schlüssel und Reinigung ist der Hausdienst der jeweiligen Liegenschaft.		
	Die benützten Anlagen inkl. Toiletten, Treppenhäuser und Aussenbereiche sind vom Veranstalter gereinigt zu hinterlassen. Aufwand des Hausdienstes für Nachreinigung (CHF 80.--/Std.) sowie Schäden, fehlendes Mobiliar, Gebühren und Ausgaben werden dem Veranstalter verrechnet.		
Ermässigungen	<u>Art. 5</u> Vereine, Parteien und Organisationen Tarif A, die keine Turnhallen oder Schulräume beanspruchen, können den Lee-Saal einmal pro Jahr (1 Tag) gratis benützen.		
	Für Dauermieter können Ermässigungen oder eine Pauschale vereinbart werden. Für mehrtägige durchgehende Veranstaltungen beträgt die Ermässigung 20 Prozent.		
	Gemeinnützigen Organisationen kann die Miete auf begründetes Gesuch ganz oder teilweise erlassen werden.		
	Für Anlässe der Schule werden keine Gebühren verrechnet.		
Reservation	<u>Art. 6</u> Reservationsstelle ist die Gemeindeverwaltung, Tel. 031 850 60 60 www.urtenen-schoenbuehl.ch/Verwaltung/Reservationen/Raumreservationen Für Schulräume, Lee-Saal und Turnhallen während dem Schulbetrieb (bis 18.00 Uhr) ist das Schulsekretariat (Tel. 031 850 30 50) zuständig.		

Prioritäten	Räume und Anlagen können 1 Jahr im voraus reserviert werden. Für überregionale Veranstaltungen und andere Grossanlässe kann auch früher reserviert werden. Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge des Reservationseingangs, Gemeinde- und Vereinsanlässe haben Vorrang. Bei Terminkollisionen entscheidet die Verwaltung. Der Belegungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.
Sorgfaltspflicht	<u>Art. 7</u> Der Mieter ist verpflichtet zu allen Einrichtungen Sorge zu tragen und auf Mitmieter, in den Gebäuden anwesende oder arbeitende Personen und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Lärm und Nachtruhestörungen zu vermeiden. In den Anlagen sind Dekorationen mit dem Hausdienst abzusprechen. Feuergefährliches Material ist nicht erlaubt. Nägel, Schrauben usw. sind nicht zulässig.
Rauchverbot	<u>Art. 8</u> In allen Anlagen ist das Rauchen verboten. Die Schulanlagen innen und aussen sind rauchfrei.
Werbung	<u>Art. 9</u> Werbung ist nur an den dafür bestimmten Stellen zulässig. Für die Bewirtschaftung der Ortseingangstafeln gelten die Weisungen.
Ordnungsdienst	<u>Art. 10</u> Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für Sicherheit und Brandschutz. Für besondere Anlässe kann die Gemeinde zulasten Veranstalter den Einsatz von Ordnungsdienst oder Brandwache auferlegen.
Parkplatznachweis	<u>Art. 11</u> Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der Parkordnung durch eigenes Personal oder Parkdienst.
Haftung	<u>Art. 12</u> Veranstalter haben sich selber zu versichern. Für Unfälle, Diebstähle oder Sachschäden lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
Widerhandlungen	<u>Art. 13</u> Bei Widerhandlungen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.
Inkrafttreten	<u>Art. 14</u> Diese Benützungs- und Tarifordnung gilt ab 01.08.2020 und ersetzt alle bisherigen Vorschriften. <u>Art. 15</u> Die vom Gemeinderat am 10.11.2025 beschlossenen Änderungen dieser Verordnung treten auf den 01.12.2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. Juni 2020

GEMEINDE URTENEN-SCHOENBUEHL

Namens des Gemeinderates

Präsident: Gemeindeschreiber:

sig. Heinz Nussbaum sig. Hansjörg Lanz

Vom Gemeinderat genehmigt am 10.11.2025

GEMEINDE URTENEN-SCHOENBUEHL

Namens des Gemeinderates

Präsidentin: Gemeindeschreiber:

sig. Regula Iff sig. Serge Torriani

Anhang Miettarife

TARIF A

- Für Dorfvereine (Vereinsverzeichnis Gemeinde)
- Für politische Parteien (Ortssektionen)
- Für öffentlich-rechtliche Organisationen, denen die Gemeinde angehört
- Für gemeinnützige Organisationen, Landeskirchen

CHF

<u>Zentrumssaal</u> (inkl. Bühne, Foyer und Postsäli, pro Tag)	Mietgebühr	200.—
	Zuschlag Bestuhlung durch Hausdienst	160.—
	Zuschlag bei Eintrittsgeld	50.—
	Saalküche, Kälte/Klima nach Verbrauch	50.—
	Wochenendzuschlag pro Tag (Fr - So)	60.—
	Sicherheitsdienst (obligatorisch bei Anlässen im Zentrumssaal nach 22.00 Uhr) Pauschal (mind. 3 Std.) ¹	190.—
<u>Lee-Saal</u> (inkl. Bühne)	Abend (ab 18.00 Uhr)	50.—
	½ Tag (Morgen oder Nachmittag)	50.—
	1 Tag	100.—
	Küche	30.—
	Vereinsinterne Übungstätigkeit 1x wöchentl.	gratis
	Wochenendzuschlag pro Tag (Fr - So)	60.—
<u>Sitzungsräume</u>		
Postsäli		gratis
Bürgerstube, Sitzungszimmer 2. Stock		gratis
<u>Schulanlagen</u>		
Turnhallen, für Wettkämpfe ohne Erwerbscharakter		gratis
Sportanlagen (Sport- und Turnplatz)		gratis
Schulräume		gratis
Schulküche mit Esszimmer		gratis
<u>Festbänke und -tische</u>		gratis

¹ GR Beschluss vom 10.11.2025

TARIF B

- Für Einwohner/innen von Urtenen-Schönbühl
- Für andere Organisationen, die nicht Tarif A unterstehen
- Für auswärtige Organisationen
- Für nicht kommerzielle Anlässe

		CHF
<u>Zentrumssaal</u>	Einheimische	400.—
(inkl. Bühne, Foyer und Postsäli,)	Auswärtige Organisationen	500.—
pro Tag	Zuschlag Bestuhlung durch Hausdienst	200.—
	Zuschlag bei Eintrittsgeld	100.—
	Saalküche	100.—
	Kälte/Klima	nach Verbrauch
	Wochenendzuschlag pro Tag (Fr - So)	60.—
<u>Lee-Saal</u> (pro Tag oder Benutzung)	Einheimische	150.—
	Auswärtige Organisationen	300.—
	Küche Einheimische	75.—
	Küche Auswärtige	100.—
	Küche Einzelvermietung (nur auf spez. Gesuch)	100.—
	Wochenendzuschlag pro Tag (Fr - So)	60.—
<u>Sitzungszimmer</u>		
Postsäli	pro Std. Einheimische	20.—
	max. pro Tag	150.—
	pro Std. Auswärtige	40.—
	max. pro Tag	200.—
	Mindestgebühr pro Benutzung	40.—
Bürgerstube,	pro Std. Einheimische	15.—
Sitzungszimmer 2. Stock	max. pro Tag	100.—
	pro Std. Auswärtige	30.—
	max. pro Tag	150.—
	Mindestgebühr pro Benutzung	30.—
<u>Schulanlagen</u>		
Turnhalle	pro Std.	50.—
	½ Tag od. Abend	80.—
	1 Tag	150.—
Sportanlagen (Sport- und Turnplatz)		gratis
Schulräume	½ Tag od. Abend	25.—
	1 Tag	50.—
Schulküche mit Esszimmer	pro Tag oder Abend	50.—
<u>Festbänke und -tische</u>	pro Garnitur (1 Tisch / 2 Bänke)	5.—

TARIF C

Für übrige und rein kommerzielle Anlässe die nicht unter Tarif A oder B fallen

		CHF
<u>Zentrumssaal</u> (inkl. Bühne, Foyer und Postsäli, pro Tag)	Minimalgebühr	600.—
	Zuschlag Bestuhlung durch Hausdienst	200.—
	Saalküche, Kälte/Klima nach Verbrauch (wird nicht einzeln vermietet)	150.—
	Wochenendzuschlag pro Tag (Fr - So)	60.—
<u>Lee-Saal</u> (pro Tag oder Benutzung)	Minimalgebühr	450.—
	Küche	100.—
	Wochenendzuschlag pro Tag (Fr - So)	60.—
<u>Sitzungszimmer</u>		
Postsäli	pro Std.	70.—
	max. pro Tag	350.—
	Mindestgebühr pro Benutzung	175.—
Bürgerstube, Sitzungszimmer 2. Stock	pro Std.	40.—
	max. pro Tag	250.—
	Mindestgebühr pro Benutzung	100.—
<u>Schulanlagen</u>		
Turnhalle	pro Std.	75.—
	½ Tag od. Abend	150.—
	1 Tag	250.—
Schulräume	pro Std.	60.—
	½ Tag od. Abend	150.—
	1 Tag	250.—
Schulküche mit Esszimmer	pro Tag oder Abend	100.—
<u>Festbänke und -tische</u>	pro Garnitur (1 Tisch/2 Bänke)	5.—

Anhang 1 Zentrum

Belegungsprioritäten Art. 1

Für die Belegung gelten folgende Prioritäten

1. Gemeinde
2. Dorfvereine und Organisationen gemäss Tarif A
3. Auswärtige Vereine und übrige Organisationen
4. Privatpersonen aus Urtenen-Schönbühl.

Für private gesellschaftliche Anlässe können Saal, Postsäli und Burgerstube ausschliesslich über das Restaurant Piazza gemietet werden. Übrige Veranstalter können im Saal mit der nötigen Gastgewerbebewilligung selber wirten.

Nachtruhe und Sicherheit ²

Bei Anlässen im Zentrumssaal, die über 22.00 Uhr hinaus dauern, ist zwingend eine Sicherheitsbeauftragte Person (Sicherheitsdienst) beizuziehen. Diese sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude sowie für die Einhaltung der Nachtruhe gemäss kommunaler Weisung *Nachtruhe*. Die Kosten für den Sicherheitsdienst betragen pauschal CHF 190.– (mindestens drei Stunden) und werden den Veranstaltenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Konzertflügel

Art. 2

Der Konzertflügel kann für CHF. 50.— pro Anlass gemietet werden. Der Flügel wird von der Gemeinde mindestens einmal jährlich eingestimmt. Für separates Einstimmen trägt der Veranstalter die Kosten.

Parkplätze

Art. 3

Das Zentrum ist mit dem ÖV direkt erschlossen. Die Parkordnung für die Einstellhalle und Aussenplätze ist mit der Reservation festzulegen und einzuhalten. Während den Geschäftszeiten ist das Parkieren in der Einstellhalle nicht gestattet. Bei Grossanlässen (>100 Personen) ausserhalb der Geschäftszeiten bleiben 15 Einstellhallenplätze für das Restaurant reserviert.

² GR Beschluss vom 10.11.2025

Anhang 2 Lee-Saal

Belegungsprioritäten	<u>Art.1</u> Während der Schulzeit wochentags steht der Lee-Saal bis 18.00 Uhr der Schule zur Verfügung. Für weitere Nutzer gelten folgende Prioritäten: 1. Schule und Gemeinde 2. Dorfvereine und Organisationen gemäss Tarif A 3. Auswärtige Vereine und übrige Organisationen 4. Privatpersonen aus Urtenen-Schönbühl.
Benützungszeiten	<u>Art. 2</u> Vereinsinterne Übungstätigkeiten sind von Montag bis Donnerstag auf 1 Belegung pro Woche und Verein beschränkt. Freitag, Samstag und Sonntag bleiben den übrigen Benützern vorbehalten. Den ganzen Monat Juni steht der Saal für die Schule zur Verfügung. Während den Schulferien wird der Lee-Saal nicht vermietet, Ausnahmen sind für Vereine auf Gesuch hin möglich.
Gastgewerbe	<u>Art. 3</u> Die Veranstalter können im Saal mit der nötigen Gastgewerbebewilligung selber wirten.
Bestuhlung	<u>Art. 4</u> Die Herrichtung und das Wegräumen von Stühlen und Tischen erfolgt durch den Veranstalter. Zur Vermeidung von Schäden muss der Boden auf Anweisung des Hausdienstes abgedeckt werden.
Parkplätze	<u>Art. 5</u> Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den zugewiesenen Plätzen gemäss Parkplatznachweis in der Reservation abzustellen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich und stellt das Personal. Das Parkieren in den angrenzenden Wohnquartieren ist nicht gestattet.
Technische Vorschriften	<u>Art. 6</u> Die Instruktion der technischen Anlagen erfolgt durch den Hauswart.

Anhang 3 Turnhallen

Belegungsprioritäten	<u>Art. 1</u> Die Turnhallen stehen tagsüber in erster Linie den Schulen zur Verfügung. Für weitere Nutzer gelten folgende Prioritäten: 1. Dorfvereine und Organisationen gemäss Tarif A 2. Auswärtige Vereine und übrige Organisationen 3. Privatpersonen aus Urtenen-Schönbühl.
Benützungszeiten	<u>Art. 2</u> Hallen und Garderoben dürfen durch Schulklassen und Jugendriegen erst bei Anwesenheit der betreffenden Lehr- oder Leitperson betreten werden. Während den Schulferien bleiben die Hallen geschlossen, Ausnahmen sind für Vereine auf Gesuch hin (Frist Ende Januar an die Reservationsstelle) möglich, die Reinigung erfolgt dann durch die Veranstalter selber (Halle wischen, Abfall entsorgen, Kontrolle Duschen-/WC-Anlagen). Am Abend dürfen die Hallen in der Regel bis max. 22.00 Uhr benützt werden und sind bis 22.15 Uhr zu schliessen.
Schlüssel	<u>Art. 3</u> Das Öffnen und Schliessen der Hallen ist vom Veranstalter mit dem Hauswart zu vereinbaren. Hallen und Ankleideräume dürfen durch Schulklassen und Jugendriegen erst bei Anwesenheit der betreffenden Lehr- oder Leitperson betreten werden.
Technische Vorschriften	<u>Art. 4</u> Die Instruktion zur Benützung der technischen Anlagen (Sonnenstoren, Licht, usw.) erfolgt durch den Hauswart.
Übrige Einschränkungen	<u>Art. 5</u> Die Hallen- und Innenräume dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Turn- und Sportschuhe mit schwarzer Sohle (Joggingschuhe) sind nicht zulässig. Für Ballspiele gilt ein generelles Harz- und Wachsverbot. Auf Anweisung des Hauswarts muss der Boden durch die Veranstalter zum Schutz abgedeckt werden. Für die Turnhallen besteht ein Essens-, Trink- und Alkoholverbot. Das Ballspielen und Einlaufen in den Gängen und Nebenanlagen ist untersagt. Das Turnhallenmaterial darf nicht im Freien verwendet werden.
Parkplätze	<u>Art. 6</u> Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den zugewiesenen Parkplätzen gemäss Parkplatznachweis in der Reservation abzustellen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich und stellen das Personal. Das Parkieren in angrenzenden Wohnquartieren ist nicht gestattet.

Anhang 4 Sportanlage

Belegungsprioritäten	<u>Art. 1</u> Die Sportanlage Lee steht tagsüber in erster Linie den Schulen zur Verfügung. Für weitere Nutzer gelten folgende Prioritäten: 1. Dorfvereine und Organisationen gemäss Tarif A 2. Auswärtige Vereine und übrige Organisationen 3. Privatpersonen aus Urtenen-Schönbühl.
Benützungszeiten	<u>Art. 2</u> Die Aussenanlagen dürfen bis max. 21.45 Uhr benützt werden. Spätestens um 22.00 Uhr sind die Lichter auszuschalten.
Schlüssel	<u>Art. 3</u> Das Öffnen und Schliessen der Garderoben ist vom Veranstalter mit dem Hauswart zu vereinbaren. Hallen und Ankleideräume dürfen durch Schulklassen und Jugendriegen erst bei Anwesenheit der betreffenden Lehr- oder Leitperson betreten werden.
Rasenspielfeld	<u>Art. 4</u> Das Rasenspielfeld kann zur Schonung für gewisse Zeit gesperrt werden. Grundsätzlich ist das Rasenspielfeld vom 1. Dezember bis 31. März nicht benützbar. Weiter ist auf die Benutzung bei Reif und durchnässtem Boden zu verzichten.
Benützungseinschränkungen	<u>Art. 5</u> Über die Beispielbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet der Hauswart. Das Befahren der Sportanlage ist nur mit Bewilligung des Hauswartes gestattet. Das Mitführen von Hunden ist untersagt.
Schuhwerk	<u>Art. 6</u> Die Verwendung von Stollenschuhen ist auf den Innen- und Aussenanlagen untersagt. Auf dem Allwetterplatz dürfen auch keine Nockenschuhe verwendet werden. Vor dem Betreten der Innenanlagen ist das Schuhwerk zu reinigen und ausziehen.
Technische Vorschrift	<u>Art. 7</u> Die Instruktion für die Benützung der technischen Anlagen (Licht, Wasser, usw.) erfolgt durch den Hauswart.
Parkplätze	<u>Art. 8</u> Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den zugewiesenen Plätzen gemäss ausgefülltem Parkplatznachweis abzustellen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich und stellen das Personal. Das Parkieren in den angrenzenden Wohnquartieren ist nicht gestattet.

Anhang 5 Schulräume

Belegungsprioritäten	<u>Art. 1</u> Sämtliche Schulräume stehen tagsüber in erster Priorität den Schulen im Rahmen ihrer Stundenpläne zur Verfügung. Die Reservationen sind dem Schulsekretariat einzureichen.
Schlüssel	<u>Art. 2</u> Das Öffnen und Schliessen der Räume ist mit dem Hauswart zu vereinbaren und ist in der Regel Sache der Benutzer.
Reinigung	<u>Art. 3</u> Die Reinigung der Schulküche ist zwingend Sache der Benutzer.
Schulferien	<u>Art. 4</u> Während den Schulferien werden in der Regel keine Räume vermietet.
Technische Vorschriften	<u>Art. 5</u> Die Instruktion für die Benutzer der technischen Anlagen erfolgt durch den Hauswart.

Anhang 6 Unterkunft Zivilschutzanlage Lee

Belegungsprioritäten	<u>Art. 1</u> Die Anlagebenützung durch den Zivilschutz hat Priorität und die Zivilschutzorganisation ist vor der Vermietung der Räume zu orientieren. Die Küche wird separat nicht vermietet.
Schlüssel	<u>Art. 2</u> Das Öffnen und Schliessen der Räume ist mit dem Anlagewart zu vereinbaren.
Technik	<u>Art. 3</u> Die Bedienung der technischen Anlagen insbesondere Belüftung ist aus Sicherheitsgründen ausschliesslich dem Hausdienst gestattet.
Reinigung	<u>Art. 4</u> Die Anlage ist durch die Benützer zu reinigen und dem Anlagewart persönlich zu übergeben.
Parkplätze	<u>Art. 5</u> Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Plätzen abzustellen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich und stellen das Personal. Das Parkieren in den angrenzenden Wohnquartieren ist nicht gestattet.

* * *